

# Vollmacht

**Rechtsanwalt Stefan Kirst**, Reichsstr. 4, 14052 Berlin

**Zustellungen** bitte nur an den **Bevollmächtigten** vornehmen, auch dann, wenn die Zustellung an die Partei zulässig ist (z. B. § VwZG, § 16 FGG).

wird Vollmacht erteilt in Sachen

---

wegen

---

Die Vollmacht gilt zur außergerichtlichen Vertretung aller Art und als Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, wie z. B. gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG. Sie erstreckt sich insbesondere auf:

- die Geltendmachung von Forderungen und Ansprüchen gegen Schuldner aller Art
- die Geltendmachung von Ansprüchen gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht in derartige Verfahren
- die Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen
- die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und die Rücknahme von Rechtsmitteln, die Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel, die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen
- die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen
- die Vertretung vor den Zivilgerichten, Verwaltungs- und Sozialgerichten
- die Vertretung vor den Arbeitsgerichten, wobei auf die Kostentragungspflicht gem. § 12 ArbGG ausdrücklich hingewiesen wurde
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich aller Vorverfahren und die Vertretung als Nebenkläger. Für den Fall unserer Abwesenheit gilt sie zur Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I, 234 StPO. Umfasst sind zusätzlich die Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO und die Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG
- die Vertretung gegenüber Finanz- und Steuerbehörden sowie den Finanzgerichten
- die Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, wie z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus resultierenden besonderen Verfahren; in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren
- die Beilegung des Rechtsstreits bzw. der außergerichtlichen Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich
- die Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient
- die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte
- Hinweis gem. § 33 BDSG: Ihre Mandantendaten werden in unserem EDV-System gespeichert

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_